

Allgemeinzuteilung für Punkt-zu-Punkt-Grundstücksrichtfunk im Frequenzbereich 37 GHz – 39,5 GHz

Auf Grund des § 91(2) des Telekommunikationsgesetzes (TKG) werden hiermit die Frequenzen im Frequenzbereich 37 GHz – 39,5 GHz zur Nutzung für Punkt-zu-Punkt Grundstücksrichtfunk durch die Allgemeinheit zugeteilt.

Die Amtsblattverfügung Vfg. Nr. 55/2013, "Allgemeinzuteilung für Punkt-zu-Punkt Grundstücksrichtfunk im Frequenzbereich 37 GHz – 39,5 GHz" veröffentlicht im Amtsblatt der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen Nr. 22/2013 veröffentlicht am 20. November 2013, Seite 3401, wird hiermit aufgehoben.

1. Frequenznutzungsparameter:

Parameter	Wert
Frequenzbereiche in GHz	37,058 – 37,142 38,318 – 38,402
Duplexabstand in MHz	1260
Kanalbandbreiten in MHz	3,5; 7; 14; 28; 56; 112
Kanalraster	siehe CEPT/ERC T/R 12-01
max. zulässige äquivalente isotrope Strahlungsleistung (EIRP) in W	100
Minimaler Gewinn der Antenne in dBi	35
Duplexart	FDD

Bei Entfernungen von 30 km oder weniger zu den Grenzen der Bundesrepublik Deutschland muss der Schutz von Frequenznutzungen in den Nachbarländern gewährleistet werden. Hierdurch können sich ggf. Nutzungseinschränkungen für den 38-GHz-Grundstücks-Richtfunk im Einzelfall ergeben.

2. Befristung

Diese Allgemeinzuteilung von Frequenzen ist bis zum 31.12.2030 befristet.

3. Hinweise

1. Im Rahmen dieser Allgemeinzuteilung besteht für die Betreiber solcher Richtfunkverbindungen kein Schutz vor Beeinträchtigungen durch andere bestimmungsgemäße Frequenznutzungen im gleichen Frequenzbereich. Die Bundesnetzagentur übernimmt keine Gewähr für eine Mindestqualität oder Störungsfreiheit des Funkverkehrs. Insbesondere sind bei gemeinschaftlicher Frequenznutzung gegenseitige Beeinträchtigungen nicht auszuschließen und hinzunehmen.
2. Eine Nutzung zugeteilter Frequenzen darf nur mit Funkanlagen erfolgen, die für den Betrieb in der Bundesrepublik Deutschland vorgesehen bzw. gekennzeichnet sind (§ 99 Abs.6 TKG).
3. Der Frequenznutzer unterliegt hinsichtlich des Schutzes von Personen in den durch den Betrieb von Funkanlagen entstehenden elektromagnetischen Feldern den jeweils gültigen Vorschriften.

4. Diese Allgemeinzuteilung berührt nicht rechtliche Verpflichtungen, die sich für die Frequenznutzer aus deren öffentlich-rechtlichen Vorschriften oder Verpflichtungen privatrechtlicher Art ergeben. Dies gilt insbesondere für Genehmigungs- und Erlaubnisvorbehalte (z.B.: baurechtlicher und umweltrechtlicher Art).
5. Der Bundesnetzagentur sind gemäß § 103 TKG auf Anfrage zur Sicherstellung einer effizienten und störungsfreien Frequenznutzung erforderlichen Auskünfte über das Funknetz, die Funkanlagen und den Funkbetrieb, insbesondere Ablauf und Umfang des Funkverkehrs, zu erteilen. Erforderliche Unterlagen sind bereitzustellen.
6. Beim Auftreten von Störungen sowie im Rahmen technischer Überprüfungen werden für die Funkanwendungen die Parameter der Europäischen harmonisierten Norm EN 300220 zugrunde gelegt. Hinweise zu Messvorschriften und Testmethoden, die zur Überprüfung der o.g. Parameter beachtet werden müssen, sind ebenfalls diesen Normen zu entnehmen.
7. Die Beauftragten der Bundesnetzagentur sind gemäß § 28 des Gesetzes über die elektromagnetische Verträglichkeit von Betriebsmitteln (EMVG) befugt, Grundstücke, Räumlichkeiten und Wohnungen, auf oder in denen aufgrund tatsächlicher Anhaltspunkte die Ursache störender Aussendungen zu vermuten ist, zu betreten. Zur Prüfung der Anlagen und Einrichtungen ist ihnen dies zu gestatten bzw. zu ermöglichen.

4. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn erhoben werden.